

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Veolia PET Germany GmbH für gebrauchte PET-Flaschen (2018)

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung, insbesondere die Lieferung von PET-Flaschen, zwischen der Veolia PET Germany GmbH (nachfolgend Verkäuferin) und dem Käufer gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird der Verkäufer den Käufer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- 1.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die Bestimmung durch eine Klausel ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Klausel weitgehend entspricht. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Angebote der Verkäuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von der Verkäuferin keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Ist der Käufer Unternehmer, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die Verkäuferin ist jedenfalls dann nicht unverzüglich, wenn sie der Verkäuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Verkäuferin bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von vertretungsberechtigtem Personal der Verkäuferin. Im Streitfall hat der Käufer die Erteilung der Zustimmung durch das vertretungsberechtigte Personal nachzuweisen.

3. Liefertermin, Lieferung

- 3.1 Liefertermine und -fristen sind ca.-Termin. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 3.2 Die Verkäuferin ist nach Rücksprache mit dem Käufer zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3 Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- 3.4 Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen nach Rücksprache mit dem Käufer zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der Verkäuferin oder bei den Vorlieferanten der Verkäuferin. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in diesem Falle in den Grenzen der Ziffer 10 (Haftung) ausgeschlossen.
- 3.5 Entsteht dem Käufer durch eine von der Verkäuferin verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin zurückzuführen ist oder durch die von der Verkäuferin zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 10 (Haftung) ausgeschlossen.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Verkäuferin veranlasst die Versendung an den Käufer in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert.
- 4.2 Die Verkäuferin schließt auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab. Die Verkäuferin ist berechtigt, sich als Begünstigte zu benennen. Bei der Auswahl des Transportversicherers haftet sie nur für die eigenübliche Sorgfalt.
- 4.3 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB, wonach die Leistung dem Gläubiger (Käufer) so wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden muss, wird abbedungen. Die Gefahr geht damit mit dem Tag der Meldung auf den Käufer über. Die Verkäuferin lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers ein.
- 4.4 Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Käufers.
- 4.5 Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Käufer auf der Frachtkonno mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Käufer einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber der Verkäuferin gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche.
- 4.6 Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Käufer nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin. Etwaige Leistungen der Transportversicherung gemäß Ziffer 4.2 erfolgen ausschließlich erfüllungshalber.

5. Preise und Preisänderung

- 5.1 Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
- 5.2 Verpackungskosten kann die Verkäuferin dem Käufer zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnen. Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Verkäuferin anfallen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt und von diesem gezahlt.
- 5.3 Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttokaufpreis entsprechend.
- 5.4 Die Verkäuferin ist berechtigt, den Kaufpreis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren für die Ware zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt nicht unerheblich (mehr als 5%) erhöhen. Der Erhöhungsbetrag der Preisanpassung darf den Umfang der Kostensteigerung nicht überschreiten. Führt eine solche Preisanpassung zu einer erheblichen Preissteigerung, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die Verkäuferin trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Vertrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen.
- 5.5 Bei Verkäufen auf Abruf ist die Verkäuferin für einen Zeitraum von drei Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden. Bei Abruf der Ware nach Ablauf der Frist ist die Verkäuferin berechtigt, die zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Preise zu berechnen.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für die Verkäuferin kostenfrei zu leisten.
- 6.2 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der Verkäuferin maßgeblich.
- 6.3 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die Verkäuferin die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine für die Bezahlung der Forderung erhebliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird. Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn der Käufer eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10% der ausstehenden Forderungen ausmacht.
- 6.4 Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.
- 6.5 Bei Verzug des Käufers kann die Verkäuferin vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung von € 3,00 verlangen. Der Käufer ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der Verkäuferin ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 pro Mahnung entstanden ist.

7. Verpflichtung des Käufers zur ordnungsgemäßen Weiterveräußerung/Verwertung/Verarbeitung - Mengenstromnachweis

- 7.1 Der Käufer versichert, über eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Zertifizierung als Recyclingunternehmen für Kunststoffverpackungen zu verfügen.
- 7.2 Der Käufer versichert, die gesetzlichen Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland zur Weiterveräußerung, Verwertung und Verarbeitung von Kunststoffverpackungen zu kennen. Der Käufer wird die gesetzlichen Vorgaben bei der Weiterveräußerung/Verarbeitung/Verwertung der von der Verkäuferin gelieferten Ware einhalten.
- 7.3 Sollte die Verkäuferin für die von ihr veräußerte Ware einen sog. „Mengenstromnachweis“ gemäß Verpackungsverordnung erbringen müssen oder an einem Mengenstromnachweis für ihre Lieferanten mitwirken müssen, so wird der Käufer die für einen ordnungsgemäßen Mengenstromnachweis erforderlichen Nachweise/Erklärungen für seine Weiterveräußerung/Verwertung/Verarbeitung der Verkäuferin zur Verfügung stellen. Der Käufer wird sicherstellen, dass durch seine Handlungen die Erstellung eines gesetzeskonformen Mengenstromnachweises nicht gefährdet wird.
- 7.4 Verstößt der Käufer schuldhaft gegen seine vorstehenden Verpflichtungen in dieser Ziffer 7., so zahlt er der Verkäuferin für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von € 10.000,00. Diese Vertragsstrafe wird nicht auf einen der Verkäuferin entstandenen Schaden angerechnet. Der Verkäuferin bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

8. Qualität und Sachmängel

- 8.1 Die Ware wird unter Ausschluss jeder Sachmängelhaftung der Verkäuferin verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Verkäuferin Mängel arglistig verschwiegen hat, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch die Verkäuferin sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 10 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8. geregelten Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferin. Die Ware bleibt daneben bis zur Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ihr Eigentum.
- 9.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für die Verkäuferin, d.h. rechtlich ist die Verkäuferin Herstellerin der neuen Sachen, so dass ein Eigentumserwerb des Käufers entgegen der Regelung des § 950 BGB nicht stattfindet.
- 9.3 Im Falle der Verarbeitung von Vorbehaltsware und Sachen anderer Eigentümer durch den Käufer oder seine Subunternehmer erfolgt sie zugleich - unentgeltlich - für

- die Verkäuferin und den Käufer. Falls der Käufer mit den Eigentümern anderer an der Verarbeitung beteiligter Sachen diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, erfolgt sie auch für diese anderen Eigentümer. Die Verarbeitung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Verkäuferin, der Käufer und ggf. die anderen Eigentümer zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Grad der Verarbeitung als gemeinschaftlicher Hersteller der einzelnen neuen Sachen anzusehen sind.
- Die Verkäuferin erwirbt im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB. Der Käufer erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen, das wie das Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltswaren zum Vollrecht erstarkt. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die der Verkäuferin ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der Verkäuferin ist der Verkäuferin sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die Verkäuferin gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Käufers.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäuferin die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung der Verkäuferin bedürfte. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.6 Erwirbt der Käufer die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Käufer berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Dies gilt nicht, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Käufers zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession.
- Der Käufer tritt die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die Verkäuferin abgetreten. Die Verkäuferin nimmt hiermit die Abtretungen an.
- Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die Verkäuferin dem Käufer für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass der Verkäuferin an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von der Verkäuferin an den Käufer fakturierten Wert der von der Verkäuferin gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für die Verkäuferin.
- Nimmt der Käufer die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abkäufern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlussaldoforderung insoweit an die Verkäuferin abgetreten, wie in ihnen Einzel(teil)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte.
- Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.
- 9.7 Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der Verkäuferin solange unmittelbar an die Verkäuferin zu bewirken, als noch Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer bestehen.
- 9.8 Mit dem Zahlungsverzug des Käufers um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Käufers, einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers erlischt das Recht des Käufers zur Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen.
- Die Verkäuferin ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Die Verkäuferin ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind der Verkäuferin unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben.
- Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Käufer über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an die Verkäuferin abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an die Verkäuferin auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Für Veolia PET Germany GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Der Käufer ist mit der Verkäuferin einig, dass das entgegengenommene Geld Eigentum der Verkäuferin ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Käufer schon jetzt an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.
- 9.9 Nach Rücknahme der Ware gemäß Ziffer 9.5 oder Rücktritt vom Vertrag ist die Verkäuferin berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter der Verkäuferin sind anteilig mit anzusetzen. Als Verkaufskosten sind 25 % des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe der Verkäuferin für die zurückgenommenen Vorbehaltswaren unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Belegenheit üblicherweise als Einkaufspreis zahlen würde.
- 9.10 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zu versichern und der Verkäuferin den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware der Verkäuferin entfallenden Anteils an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung bereits hiermit an.
- 9.11 Soweit die besicherten Forderungen der Verkäuferin durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der Sicherheiten auszugehen. Keinesfalls ist jedoch von einem höheren Wert auszugehen als von demjenigen Wert, der nach den vorstehenden Regelungen im Falle einer Rücknahme bzw. im Falle des Forderungseinzugs durch die Verkäuferin dem Käufer gutzuschreiben ist.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 10.2 Die Haftung der Verkäuferin für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie – vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 2. und Ziffer 3. – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Verkäuferin beruhen.
- 10.3 Die Verkäuferin haftet je Schadensereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, verursacht wird, höchstens bis zur Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung (€ 10.225.838,00).
- 10.4 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungshöchstgrenze ist der Betrag der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der Verkäuferin (€ 10.225.838,00).
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Verkäuferin für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- 10.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn die Verkäuferin eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 11.1 Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Hamburg.
- 11.2 Mit Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Verkäuferin steht es jedoch frei, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 12. Geheimhaltung**
- Der Käufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Verkäuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, streng geheimzuhalten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist. Verstößt der Käufer schuldhaft gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung, so hat er der Verkäuferin für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 zu zahlen.
- 13. Datenschutz**
- 13.1 Die Verkäuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Verkäuferin beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 13.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet die Verkäuferin ggf. anhand von Auskunftedaten das Risiko des Zahlungsausfalls unter Einbezug eines Credit-Scoring. Dazu wird VUS Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen.